



Informationen zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht

Die im Bund beschlossene Impfpflicht gilt in allen medizinischen und pflegerischen Einrichtungen ab dem 15.03.2022.

Das Gesundheitsamt des Kreises Kleve setzt die Regelungen des Gesetzgebers aus dem Infektionsschutzgesetz entsprechend um und gibt daher folgende Hinweise:

1. Betroffener Personenkreis

Von der Impfpflicht betroffen sind alle Personen, die in einer der in **§ 20a des Infektionsschutzgesetzes genannten Einrichtungen** tätig sind.

Hierzu zählen unter anderem Krankenhäuser, Werkstätten für behinderte Menschen, Pflegeheime, Arztpraxen und Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe.

Hierbei ist die **Art der Tätigkeit oder des Beschäftigungsverhältnisses unerheblich**.

Auch freiberufliche Einzelpersonen aus den humanmedizinischen Heilberufen, die ausschließlich mobil tätig sind, unterfallen dem Einrichtungs-/ Unternehmensbegriff.

2. Nachweispflichten der Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber

Alle in diesen Einrichtungen tätigen Personen müssen ihrem Arbeitgeber **bis zum Ablauf des 15.03.2022** den Nachweis

- einer vollständigen Impfung (derzeit zwei Impfstoffdosen) mit einem in Deutschland anerkannten Impfstoff oder
- einer maximal 90 Tage zurückliegenden Genesung oder
- über einen Ausnahmetatbestand, die laut Paul-Ehrlich-Institut einen vollständigen Impfschutz mit einer Impfstoffdosis begründen (https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?nn=169730&cms_pos=3) oder
- ein ärztliches Zeugnis über eine medizinische Kontraindikation vorlegen.

Erläuterungen zur medizinischen Kontraindikation

Das ärztliche Zeugnis muss wenigstens solche Angaben zur Art der medizinischen Kontraindikation enthalten,

- die die Einrichtungsleitung oder die untere Gesundheitsbehörde in die Lage versetzen, das ärztliche Zeugnis **auf Plausibilität** hin zu überprüfen.
- Dabei ist zu beachten, dass nach Angaben des Robert Koch-Institutes **nur sehr wenige Kontraindikationen bestehen, warum eine Person sich dauerhaft oder vorübergehend nicht gegen COVID-19 impfen lassen kann**.
 - ➔ In der Regel liegt eine medizinische Kontraindikation nur dann vor, wenn die betroffene Person gegen einen Wirkstoff oder Hilfsstoff allergisch ist, der in allen in Deutschland zugelassenen Covid-19-Impfstoffen enthalten ist.
- Die medizinischen Gründe müssen im Zeugnis glaubhaft und nachvollziehbar dargestellt werden, allgemeine und hinnehmbare Beeinträchtigungen durch eine Impfung reichen nicht aus.

3. Meldeverpflichtungen der Einrichtungen

In der Zeit vom **16.03. – 31.03.2022** haben die betroffenen Einrichtungen gegenüber der unteren Gesundheitsbehörde alle Beschäftigten anzuzeigen, die

- keinen zuvor genannten Nachweis erbracht haben oder
- Zweifel an der Echtheit des Nachweises oder
- Zweifel an der (inhaltlichen bzw. medizinischen) Richtigkeit des Nachweises bestehen.

Sofern die Genesung einer beschäftigten Person nach dem 31.03.2022 abläuft, ist diese Person nach Ablauf des Genesenenstatus an die untere Gesundheitsbehörde nach zu melden.

Arbeitgeber, bei denen alle Mitarbeiter derzeit immunisiert sind, müssen aktuell keine Meldung abgeben.

Zuständig ist die untere Gesundheitsbehörde, in deren Bezirk sich die Betriebsstätte befindet.

Meldeweg

Das Land NRW hat ein Online-Formular über das Wirtschafts-Service-Portal.NRW des Landes NRW eingerichtet, über das die Einrichtungen ihrer Meldeverpflichtung nachkommen können.

Das Online-Formular „Nachweis gemäß § 20a Infektionsschutzgesetz“ steht **ab dem 16.03.2022** unter folgenden Link zur Verfügung: <https://service.wirtschaft.nrw/online-antraege>.

Nach erfolgter Meldung erhalten Sie eine automatische Sendebestätigung. Die Meldungen werden dann über das System der zuständigen Kommune weitergeleitet.

Voraussetzung zur Nutzung des Wirtschafts-Service-Portal.NRW

Der Login in das Portal erfolgt über „Mein Unternehmenskonto“. Dies ist das bundesweit einheitliche Nutzerkonto für Unternehmen/ Organisationen und darauf ausgelegt, dass es für alle Bereiche im Umfeld der öffentlichen Verwaltung genutzt werden kann.

Für den Login benötigen Sie eine ELSTER – Zertifikatsdatei (Authentifizierungsdatei). Sollte dies eventuell noch nicht vorhanden sein, kann es jederzeit beantragt werden über:

<https://www.elster.de/eportal/registrierung-auswahl>

Bitte beachten Sie, dass die Zusendung des Aktivierungscodes einige Zeit (durchschnittlich 2-5 Tage) in Anspruch nimmt und daher bei Bedarf zeitnah beantragt werden sollte.

Ein Login über den elektronischen Personalausweis ist über „Mein Unternehmenskonto“ nicht möglich. Die Funktionalität steht derzeit nicht zur Verfügung.

4. Weiterer Verlauf des Verfahrens

Nach Eingang der Anzeigen werden die betroffenen Beschäftigten und Einrichtungen postalisch über das weitere Vorgehen informiert. In der Regel sind im ersten Schritt entsprechende Nachweise bei den gemeldeten Personen anzufordern.

5. Weitere Informationen

- Internetauftritt des Kreises Kleve: <https://www.kreis-kleve.de/de/fachbereich5/einrichtungsbezogene-impfpflicht/>
- Pressemitteilung Kreis Kleve vom 11.03.2022: <https://www.kreis-kleve.de/de/aktuelles/kreis-kleve-kontrolliert-impfpflicht-in-pflege-und-gesundheitsberufen/>
- Bundesministerium für Gesundheit: <https://www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/>